

# Allgemeine Holzverkaufs - und Lieferbedingungen der Papierholz Austria GmbH

(Fassung 12/2024)

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen (ALB) gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der Papierholz Austria GmbH (FN 119980t) als Verkäuferin und deren Vertragspartnern als Kunden. Der Verkauf von Holz durch die Papierholz Austria GmbH (in der Folge "die Verkäuferin") erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Soweit Rechtsgeschäfte mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gelten diese ALB insoweit diesen nicht zwingende Schutzbestimmungen des KSchG entgegenstehen. Der/Die Vertragspartner der Verkäuferin (in der Folge "der Käufer") und die Verkäuferin vereinbaren ausdrücklich, dass die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese ALB nicht abweichende Regelungen vorsieht. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass seine Geschäftsbedingungen, auch wenn er durch Gegenbestätigungen oder in sonst wie immer Namen habender Form auf seine Geschäftsbedingungen hinweist, nicht wirksam sind, als ausgeschlossen gelten und kein Vertragsgegenstand werden.

# 1. GESCHÄFTSABSCHLUSS

Angebote der Verkäuferin und sämtliche Angaben und Äußerungen im Zuge von Geschäftsanbahnungen sind, sofern im Einzelfall nicht abweichendes ausdrücklich angegeben wird, freibleibend und unverbindlich.

Verträge sind nur gültig, sofern diese von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Eine Gegenbestätigung des Käufers nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Vertragsausfertigung ist im Falle der mündlichen Auftragserteilung durch den Käufer nicht erforderlich. Im Falle einer Abweichung zwischen Angebot und Auftragsbestätigung/Vertragsausfertigung kommt der Auftrag entsprechend der Auftragsbestätigung/Auftragsausfertigung zustande, sofern die Verkäuferin oder der Käufer dieser nicht binnen 5 Tagen widersprechen.

# 2. KLASSIFIZIERUNG, MENGEN- UND QUALITÄTSFESTSTELLUNG

# Sägerundholz

Die Feststellung der Menge, der Klassifizierung und der Qualität des Holzes erfolgt beim Käufer. Ein Vertreter der Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, diese Abnahme des Käufers zu prüfen sowie persönlich bei der Übernahme anwesend zu sein. Die Übernahme hat unmittelbar, längstens binnen 3 Tagen nach Anlieferung zu erfolgen. Eine spätere Übernahme ist nur mit Zustimmung der Verkäuferin zulässig.

Das angelieferte Holz wird vom Käufer gemäß den Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) und den österreichischen Eichvorschriften auf geeichten elektronischen Messanlagen vermessen und gemäß den davon abgeleiteten, jeweils gültigen Rundholzsortierrichtlinien des Käufers sortiert. Vermessungs- und sonstige Protokolle sind der Verkäuferin binnen 14 Tagen nach erfolgter Übernahme bereitzustellen, andernfalls die Verkäuferin berechtigt ist auf Basis der Lieferunterlagen eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware zu legen und diese nach der im Auftrag vereinbarten Zahlungsfrist fällig zu stellen.

Rundholz (Nadelfaserholz, Laubfaserholz, Schleifholz), Industriehackgut, Rinde, Biomasse

Es gelten die Holzübernahmerichtlinien der Papierholz Austria GmbH in der jeweiligen Fassung.

Diese sind abrufbar unter www.papierholz-austria.at/de/wir-kaufen (Spezifikationen und Holzübernahmerichtlinien)



#### 3. EIGENTUMSVORBEHALT, ZAHLUNG

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Verkäuferin. Die Ware muss vom Käufer immer klar identifizierbar und der jeweiligen Rechnung eindeutig zuordenbar gelagert werden. Der Käufer hat die Ware sorgfältig zu transportieren, zu lagern und gegen allfällige Schäden zu versichern. Im Fall einer Zerstörung oder Beschädigung der Ware während aufrechtem Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer der Verkäuferin allfällige Versicherungsleistungen unwiderruflich ab. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung nur zulässig, wenn diese der Verkäuferin vorab unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des nachfolgenden Käufers angezeigt wurde. Für den Fall der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware wird zudem ausdrücklich der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart, sofern dieser im Staat des Käufers zulässig ist. Die Verkäuferin ist in diesem Fall berechtigt, den nachfolgenden Käufer jederzeit über den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Der Käufer stimmt der Übermittlung von Rechnungen und Gutschriften in elektronischer Form (zB E-Mail) zu (§ 11 Abs 2 UStG). Der Käufer hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung der Gutschriften/Rechnungen per E-Mail durch die Verkäuferin, ordnungsgemäß an die vom Käufer bekanntgegebene E-Mailadresse stattfinden kann und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an die Verkäuferin (Abwesenheitsnotiz) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Käufer hat eine Änderung der Emailadresse unverzüglich schriftlich und rechtsgültig unterfertigt (per Brief oder E-Mail) der Verkäuferin mitzuteilen. Zusendungen der Gutschriften und Rechnungen an die vom Käufer zuletzt bekanntgegebene Emailadresse gelten diesem als zugegangen, auch wenn der Käufer eine Änderung seiner Emailadresse der Verkäuferin nicht bekanntgegeben hat.

Für Lieferungen außerhalb Österreichs, insbesondere nach Deutschland, gilt zusätzlich, soweit dies im Staat des Käufers gesetzlich zulässig ist, der erweiterte Eigentumsvorbehalt in allen seinen Formen als rechtswirksam vereinbart.

Das Zahlungsziel wird grundsätzlich im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt. Sollte weder im Vertrag noch in der Rechnung ein Zahlungsziel bestimmt worden sein, so gelten subsidiär die einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) als vereinbart.

Zahlungen an die Verkäuferin haben kostenfrei für die Verkäuferin zu erfolgen. Sämtliche Zahlungsgebühren und -spesen hat der Käufer zu tragen. Der Abzug eines Skontos ist nur gestattet, sofern diese Möglichkeit ausdrücklich auf der Rechnung eingeräumt wird. Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden, unbeschadet weiterer Ansprüche der Verkäuferin und unabhängig davon, ob der Käufer den Verzug verschuldet hat, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 456 UGB vereinbart.

#### 4. HÖHERE GEWALT / LIEFERVERZUG

Die Verkäuferin haftet nicht für einen allfälligen Lieferverzug, sofern dieser nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Verkäuferin verursacht wurde. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für einen von der Verkäuferin nicht herbeigeführten Lieferverzug von Vorlieferanten. Die Verkäuferin ist berechtigt in Fällen von höherer Gewalt, Maschinenbruch, allgemeinen oder witterungsbedingten Rohstoffausfällen oder ähnlichen Szenarien die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist zu überschreiten. Der Käufer verzichtet in diesen Fällen auf sein Rücktrittsrecht und auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen. Die Verkäuferin ist in diesen Fällen zudem berechtigt vom Kaufvertrag zum Teil oder zur Gänze zurückzutreten. Im Fall von erheblichen Marktpreisänderungen, die der Verkäuferin die Einhaltung der Vertragskonditionen unzumutbar erscheinen lassen, ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Die Verkäuferin wird den Käufer in einem solchen Fall umgehend über die notwendige Änderung informieren und hat der Käufer das Recht unmittelbar nach der Verständigung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.



#### 5. BEWILLIGUNGEN, NACHWEISE

Die Verkäuferin garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt und kann auf Verlangen des Käufers durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche notwendigen behördlichen Voraussetzungen unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen, damit das Holz von der Verkäuferin geliefert werden kann. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und nach vorhergehendem Aviso durch unabhängige Dritte überprüft werden.

#### 6. VERLADUNG, TRANSPORT

Sofern im Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt die Incoterms-Klausel EXW ab Lager-/Bereitstellungsort der Verkäuferin vereinbart. Der Käufer hat mangels abweichender Vereinbarung sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Übernahme, Übergabe, Herrichtung, Vermessung und Verpackung der zu liefernden bzw. gelieferten Ware zu tragen. Gefahr und Risiko gehen mit dem Abgang der Ware auf den Käufer über. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Verladung der Ware. Übernimmt die Verkäuferin die Organisation des Transportes für und auf Kosten des Käufers, haftet sie nicht dafür, den kostengünstigsten Transporteur oder das kostengünstigste Transportmittel zu beauftragen. Allfällige Kosten für die Benützung und/oder Erhaltung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke, Straßen, Wege und Brücken sowie Wegmehrbenützungsbeiträge gem. den einschlägigen Straßengesetzen u.Ä. gehen zu Lasten des Verkäufers.

Im Übrigen gelten die Holzübernahmerichtlinien der Käuferin und ergänzend die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

#### 7. HAFTUNG

Die Verkäuferin haftet nicht für allfälligen Schäden, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Verkäuferin verursacht wurden. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für die Lieferung von Qualitäten oder Quantitäten, die nicht ausdrücklich und schriftlich zugesagt

Allfällige Mängel hat der Käufer innerhalb der in § 27 Abs. 1 der Österreichischen Holzhandelsusancen 2006 festgehaltenen Fristen schriftlich zu rügen. Diese Fristen werden ausdrücklich als Fristen für eine rechtzeitige Mängelrüge gemäß § 377 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vereinbart. Die Verkäuferin haftet nicht für innere, von außen nicht erkennbare Fehler, die sich bei oder nach der Bearbeitung der Ware ergeben, es sei denn, dass die Verkäuferin bei Vertragsabschluss wusste, dass Waren aus dem Herkunftsgebiet der gelieferten Ware häufig den konkret aufgetretenen inneren Fehler aufweisen und er dies dem Käufer nicht mitgeteilt hat. Allfällige gesetzliche Regressansprüche, insbesondere der Regressanspruch gemäß § 12 Produkthaftgesetz, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern einem Ausschluss zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

#### 8. ZERTIFIZIERUNG

Die Verkäuferin erklärt an dem im Vertrag bezeichneten Zertifizierungssystem (FSC<sup>®</sup>, PEFC<sup>TM</sup>, ISO<sup>®</sup> etc.) teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben in der geltenden Fassung zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

#### 9. INCOTERMS

Sofern in Angeboten, Verträgen oder Auftragsbestätigungen auf Incoterms Bezug genommen wird oder diese vereinbart werden, so gelten diese in der Fassung Incoterms 2020 als vereinbart und können nur schriftlich und im ausdrücklichen Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäuferin abgeändert werden.

PAPIERHOLZ AUSTRIA GMBH

HEADOFFICE FRANTSCHACH Frantschach 5 A-9413 St. Gertraud OFFICE GRATKORN & BRUCK Murmühlweg 2 A-8112 Gratwein **OFFICE PÖLS** Dr.-Luigi-Angeli-Straße 9 A-8761 Pöls



Diese sind wie folgt auszulegen:

	EXW	FCA	DAP	DPU	DDP	
	"ex works"	"free carier"	"delivered at place"	"delivered at place unloaded"	"delivered duty paid"	
entspricht	"ab Waldstraße" bzw. "ab Stock"	"verladen" bzw. "ab Säge"	"frei Grenze" bzw. "geliefert Zielwerk unentladen"	"geliefert benannter Ort entladen"	"geliefert verzollt frei Zielwerk"	
Angabe des Ortes (unbedingt erforderlich)	der Bereitstellungsort muss unbedingt benannt werden		der konkrete Grenzübergang bzw. das Zielwerk, muss unbedingt angegeben werden	der Lieferort bzw. die Lieferstelle des Bestimmungsortes muss unbedingt angegeben werden	der Bestimmungsort, das Zielwerk ), muss unbedingt angegeben werden	
Genaue Ortsangabe (bitte einfügen)						
Kosten Verladung trägt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Kosten Haupt-Beförderungsvertrag trägt	Käufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Kosten Exportabfertigung trägt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Kosten Importabfertigung trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	
Beförderungsdokumente erbringt	Käufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Liefernachweis erbringt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Kosten Weitertransport + Entladung trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	
Ausfuhrnachweis erbringt	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	
Einfuhrkosten trägt	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	

## 10. DATENSCHUTZ

Für die Verkäuferin als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Schutz von personenbezogenen Daten höchste Priorität. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hält die Verkäuferin daher sämtliche Vorgaben der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie sonstiger nationaler und europäischer Rechtsvorschriften ein und ist um bestmögliche Transparenz bemüht. Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Richtigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherdauerbegrenzung und Integrität und Vertraulichkeit.

Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung und Auftragserfüllung. Dabei kommen folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

# • Erfüllung vertraglicher Pflichten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, um vertragliche Leistungen im Bereich der Warenbeschaffung, des Verkaufs, des Transportes und der Verrechnung gegenüber Geschäftspartnern abwickeln zu können. Sofern der Käufer Daten nicht zur Verfügung stellen will, ist der Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrags unter Umständen nicht möglich. Ein bestehender Vertrag kann unter diesen Umständen nicht mehr durchgeführt und muss eventuell beendet werden.

# Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO

Rechtliche Verpflichtungen können es erfordern, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Derartige Verpflichtungen resultieren bei der Verkäuferin insbesondere aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), welches die Verkäuferin verpflichtet, Personen am Werksgelände den Sicherheitsvorkehrungen zu unterweisen.

#### • Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die Verkäuferin die Einwilligung des Käufers ein. Im Falle der Einwilligung erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich zum angeführten Zweck. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf kann sowohl mündlich als auch schriftlich per E-Mail an datenschutz@papierholz-austria.at erteilt werden.

# • Wahrung berechtigter Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO

Die Verkäuferin verarbeitet Daten im Rahmen der Geschäftsführung des Unternehmens (z.B. Rechnungswesen, Controlling), auf Grundlage des berechtigten Interesses an einer ordnungsgemäßen und effizienten Geschäftsführung sowie zur Prozess- und der Geschäftsführungsoptimierung. Ferner verarbeitet die Verkäuferin Daten, auf Grundlage des

PAPIERHOLZ AUSTRIA GMBH



berechtigten Interesses zur Erlangung von Zertifizierungen und gibt personenbezogene Daten dahingehend ausschließlich im Anlassfall und auf konkrete Anfrage an die Zertifizierungsstelle weiter.

Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogene Daten (das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von Geschäftspartnern erhoben oder übermittelt werden.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können Gegenstand der Verarbeitung sein: Name/Firma/geschäftsmäßige Bezeichnung, Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, UID-Nr., Kontaktdaten (Tel.-Nr., Fax Nr., Mailadressen, Homepage ...), Ansprechpersonen, statistische Daten (Bundesland, Verkäufergruppe), Zertifizierung, Grundstücksnummer, KFZ-Kennzeichen, Abrechnungs-, Zahlungs- und Buchungsdaten.

Empfänger der personenbezogenen Daten sind primär Mitarbeiter der Verkäuferin, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Je nach Zweck der Verarbeitung gibt die Verkäuferin Daten an beauftragte Auftragsverarbeiter weiter, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Die Verkäuferin achtet bei der Auswahl der Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat mit den Auftragsverarbeitern Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Die Verkäuferin hat alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass sie vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die IT-Infrastruktur der Verkäuferin entspricht den gängigen Sicherheitsanforderungen und wird regelmäßig überprüft. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Verkäuferin treffen diesbezüglich insbesondere Aufbewahrungspflichten aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Geschäftspartner haben das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Übertragung (Art 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art 21 DSGVO) soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, haben Sie jederzeit das Recht diese Einwilligung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf wird durch den Widerruf nicht berührt.

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten: Papierholz Austria GmbH, Headoffice Frantschach 5, , 9413 St. Gertraud, datenschutz@papierholz-austria.at

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Mail: dsb@dsb.gv.at.

#### 11. INTERPRETATION, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt. Für den Fall, dass Übersetzungen in andere Sprachen, unabhängig davon ob diese von der Verkäuferin oder Dritten hergestellt wurden, zu anderen Ergebnissen, Interpretationen oder Auslegungsvarianten führen sollten, ist in jedem Fall ausschließlich die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Holzeinkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige und/oder unwirksame Bestimmungen sind primär dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend durch gültige und wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen und faktischen Auswirkungen denjenigen der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie dies rechtlich möglich

PAPIERHOLZ AUSTRIA GMBH



ist. Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) sowie allenfalls die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Rechts kommen – in dieser Reihenfolge – nur subsidiär zur Anwendung.

Mündliche Nebenabreden, wodurch von diesen Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen oder sonst vom Vertragsinhalt abgewichen wird, entfalten keine rechtliche Wirkung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.

## 12. GELTUNG

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen werden für sämtliche Kaufverträge zwischen Verkäuferin und Käufer, die nach dem 1.12.2024 abgeschlossen wurden, vereinbart, sowie auch für sämtliche vor diesem Zeitpunkt bestehenden Kaufverträge zwischen Verkäuferin und Käufer, sofern die Verkäuferin den Käufer ausdrücklich auf die Anwendung dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen hat und der Käufer diesen bzw. der Zugrundelegung dieser unter das (jeweilige) Vertragsverhältnis mit der Verkäuferin nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen gelangen unbefristet bzw. auf unbestimmte Zeit zur Anwendung, als nicht dem Vertragsverhältnis im Einzelfall andere Allgemeine Holzeinkaufs- und Lieferbedingungen der Käuferin im Einvernehmen (ausdrücklich oder stillschweigend) zugrunde gelegt werden.

#### 13. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDES RECHT

Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus oder wegen dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer ist, sofern gesetzlich zulässig, das für 8010 Graz (I. Bezirk), Österreich, jeweils sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes.



# Allgemeine Holzverkaufs - und Lieferbedingungen der Papierholz Austria GmbH

(Fassung 01. 04. 2022 - gültig für Verträge, bis Abschlussdatum 30.11.2024)

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen (ALB) gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der Papierholz Austria GmbH (FN 119980t) als Verkäuferin und deren Vertragspartnern als Kunden. Der Verkauf von Holz durch die Papierholz Austria GmbH (in der Folge "die Verkäuferin") erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Soweit Rechtsgeschäfte mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gelten diese ALB insoweit diesen nicht zwingende Schutzbestimmungen des KSchG entgegenstehen. Der/Die Vertragspartner der Verkäuferin (in der Folge "der Käufer") und die Verkäuferin vereinbaren ausdrücklich, dass die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) nur dann zur Anwendung kommen, wenn diese ALB nicht abweichende Regelungen vorsieht. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass seine Geschäftsbedingungen, auch wenn er durch Gegenbestätigungen oder in sonst wie immer Namen habender Form auf seine Geschäftsbedingungen hinweist, nicht wirksam sind, als ausgeschlossen gelten und kein Vertragsgegenstand werden.

### 1. GESCHÄFTSABSCHLUSS

Angebote der Verkäuferin und sämtliche Angaben und Äußerungen im Zuge von Geschäftsanbahnungen sind, sofern im Einzelfall nicht abweichendes ausdrücklich angegeben wird, freibleibend und unverbindlich. Verträge sind nur gültig, sofern diese von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden. Eine Gegenbestätigung des Käufers nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Vertragsausfertigung ist im Falle der mündlichen Auftragserteilung durch den Käufer nicht erforderlich. Im Falle einer Abweichung zwischen Angebot und Auftragsbestätigung/Vertragsausfertigung kommt der Auftrag entsprechend der Auftragsbestätigung/Auftragsausfertigung zustande, sofern die Verkäuferin oder der Käufer dieser nicht binnen 5 Tagen widersprechen.

# 2. KLASSIFIZIERUNG, MENGEN- UND QUALITÄTSFESTSTELLUNG

#### Sägerundholz

Die Feststellung der Menge, der Klassifizierung und der Qualität des Holzes erfolgt beim Käufer. Ein Vertreter der Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, diese Abnahme des Käufers zu prüfen sowie persönlich bei der Übernahme anwesend zu sein. Die Übernahme hat unmittelbar, längstens binnen 3 Tagen nach Anlieferung zu erfolgen. Eine spätere Übernahme ist nur mit Zustimmung der Verkäuferin zulässig. Das angelieferte Holz wird vom Käufer gemäß den Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) und den österreichischen Eichvorschriften auf geeichten elektronischen Messanlagen vermessen und gemäß den davon abgeleiteten, jeweils gültigen Rundholzsortierrichtlinien des Käufers sortiert. Vermessungs- und sonstige Protokolle sind der Verkäuferin binnen 14 Tagen nach erfolgter Übernahme

Vermessungs- und sonstige Protokolle sind der Verkäuferin binnen 14 Tagen nach erfolgter Ubernahme bereitzustellen, andernfalls die Verkäuferin berechtigt ist auf Basis der Lieferunterlagen eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware zu legen und diese nach der im Auftrag vereinbarten Zahlungsfrist fällig zu stellen.

Rundholz (Nadelfaserholz, Laubfaserholz, Schleifholz), Industriehackgut, Rinde, Biomasse

Es gelten die Holzübernahmerichtlinien der Papierholz Austria GmbH in der jeweiligen Fassung. Diese sind abrufbar unter

www.papierholz-austria.at/de/wir-kaufen

(Spezifikationen und Holzübernahmerichtlinien)



## 3. EIGENTUMSVORBEHALT, ZAHLUNG

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Verkäuferin. Die Ware muss vom Käufer immer klar identifizierbar und der jeweiligen Rechnung eindeutig zuordenbar gelagert werden. Der Käufer hat die Ware sorgfältig zu transportieren, zu lagern und gegen allfällige Schäden zu versichern. Im Fall einer Zerstörung oder Beschädigung der Ware während aufrechtem Eigentumsvorbehalt tritt der Käufer der Verkäuferin allfällige Versicherungsleistungen unwiderruflich ab.

Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung nur zulässig, wenn diese der Verkäuferin vorab unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Anschrift des nachfolgenden Käufers angezeigt wurde. Für den Fall der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Ware wird zudem ausdrücklich der verlängerte Eigentumsvorbehalt vereinbart, sofern dieser im Staat des Käufers zulässig ist. Die Verkäuferin ist in diesem Fall berechtigt, den nachfolgenden Käufer jederzeit über den bestehenden Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Für Lieferungen außerhalb Österreichs, insbesondere nach Deutschland, gilt zusätzlich, soweit dies im Staat des Käufers gesetzlich zulässig ist, der erweiterte Eigentumsvorbehalt in allen seinen Formen als rechtswirksam vereinbart.

Das Zahlungsziel wird grundsätzlich im jeweiligen Kaufvertrag festgelegt. Sollte weder im Vertrag noch in der Rechnung ein Zahlungsziel bestimmt worden sein, so gelten subsidiär die einschlägigen Bestimmungen der Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) als vereinbart.

Zahlungen an die Verkäuferin haben kostenfrei für die Verkäuferin zu erfolgen. Sämtliche Zahlungsgebühren und -spesen hat der Käufer zu tragen. Der Abzug eines Skonto ist nur gestattet, sofern diese Möglichkeit ausdrücklich auf der Rechnung eingeräumt wird. Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden, unbeschadet weiterer Ansprüche der Verkäuferin und unabhängig davon, ob der Käufer den Verzug verschuldet hat, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz im Sinne des § 456 UGB vereinbart.

# 4. HÖHERE GEWALT / LIEFERVERZUG

Die Verkäuferin haftet nicht für einen allfälligen Lieferverzug, sofern dieser nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Verkäuferin verursacht wurde. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für einen von der Verkäuferin nicht herbeigeführten Lieferverzug von Vorlieferanten. Die Verkäuferin ist berechtigt in Fällen von höherer Gewalt, Maschinenbruch, allgemeinen oder witterungsbedingten Rohstoffausfällen oder ähnlichen Szenarien die mit dem Käufer vereinbarte Lieferfrist zu überschreiten. Der Käufer verzichtet in diesen Fällen auf sein Rücktrittsrecht und auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen. Die Verkäuferin ist in diesen Fällen zudem berechtigt vom Kaufvertrag zum Teil oder zur Gänze zurückzutreten. Im Fall von erheblichen Marktpreisänderungen, die der Verkäuferin die Einhaltung der Vertragskonditionen unzumutbar erscheinen lassen, ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Die Verkäuferin wird den Käufer in einem solchen Fall umgehend über die notwendige Änderung informieren und hat der Käufer das Recht unmittelbar nach der Verständigung über die Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen.

# 5. BEWILLIGUNGEN, NACHWEISE

Die Verkäuferin garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt und kann auf Verlangen des Käufers durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche notwendigen behördlichen Voraussetzungen unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen, damit das Holz von der Verkäuferin geliefert werden kann. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und nach vorhergehendem Aviso durch unabhängige Dritte überprüft werden.

#### 6. VERLADUNG, TRANSPORT

Sofern im Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt die Incoterms-Klausel EXW ab Lager-/Bereitstellungsort der Verkäuferin vereinbart. Der Käufer hat mangels abweichender Vereinbarung sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Übernahme, Übergabe, Herrichtung, Vermessung und Verpackung der zu liefernden bzw. gelieferten Ware zu tragen. Gefahr und Risiko gehen mit dem Abgang der Ware auf den Käufer über. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für eine ordnungsgemäße



Verladung der Ware. Übernimmt die Verkäuferin die Organisation des Transportes für und auf Kosten des Käufers, haftet sie nicht dafür, den kostengünstigsten Transporteur oder das kostengünstigste Transportmittel zu beauftragen.

Allfällige Kosten für die Benützung und/oder Erhaltung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke, Straßen, Wege und Brücken sowie Wegmehrbenützungsbeiträge gem. den einschlägigen Straßengesetzen u.Ä. gehen zu Lasten des Verkäufers.

Im Übrigen gelten die Holzübernahmerichtlinien der Käuferin und ergänzend die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

## 7. HAFTUNG

Die Verkäuferin haftet nicht für allfälligen Schäden, sofern diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die Verkäuferin verursacht wurden. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für die Lieferung von Qualitäten oder Quantitäten, die nicht ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurden. Allfällige Mängel hat der Käufer innerhalb der in § 27 Abs. 1 der Österreichischen Holzhandelsusancen 2006 festgehaltenen Fristen schriftlich zu rügen. Diese Fristen werden ausdrücklich als Fristen für eine rechtzeitige Mängelrüge gemäß § 377 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vereinbart. Die Verkäuferin haftet nicht für innere, von außen nicht erkennbare Fehler, die sich bei oder nach der Bearbeitung der Ware ergeben, es sei denn, dass die Verkäuferin bei Vertragsabschluss wusste, dass Waren aus dem Herkunftsgebiet der gelieferten Ware häufig den konkret aufgetretenen inneren Fehler aufweisen und er dies dem Käufer nicht mitgeteilt hat. Allfällige gesetzliche Regressansprüche, insbesondere der Regressanspruch gemäß § 12 Produkthaftgesetz, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern einem Ausschluss zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

#### 8. ZERTIFIZIERUNG

Die Verkäuferin erklärt an dem im Vertrag bezeichneten Zertifizierungssystem (FSC<sup>®</sup>, PEFC<sup>™</sup>, ISO<sup>®</sup> etc.) teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben in der geltenden Fassung zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

#### 9. INCOTERMS

Sofern in Angeboten, Verträgen oder Auftragsbestätigungen auf Incoterms Bezug genommen wird oder diese vereinbart werden, so gelten diese in der Fassung Incoterms 2020 als vereinbart und können nur schriftlich und im ausdrücklichen Einvernehmen zwischen Käufer und Verkäuferin abgeändert werden.

Diese sind wie folgt auszulegen:

		EXW		FCA		DAP		DPU		DDP	
	"ex works"		"free carier"		"delivered at place"		"delivered at place unloaded"		"delivered duty paid"		
entspricht	"ab Waldstraße" bzw. "ab Stock"		"verladen"	ozw. "ab Säge"	"frei Grenze" bzw. "geliefert Zielwerk unentladen"		"geliefert benannter Ort entladen"		"geliefert verzollt frei Zielwerk"		
Angabe des Ortes (unbedingt erforderlich)	der Bereitstellungsort muss unbedingt benannt werden		die Verladestation muss unbedingt angegeben werden		der konkrete Grenzübergang bzw. das Zielwerk, muss unbedingt angegeben werden		der Lieferort bzw. die Lieferstelle des Bestimmungsortes muss unbedingt angegeben werden		der Bestimmungsort, das Zielwerk ), muss unbedingt angegeben werden		
Genaue Ortsangabe (bitte einfügen)											
Kosten Verladung trägt	Käufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		
Kosten Haupt-Beförderungsvertrag trägt	Käufer		К	äufer	Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		
Kosten Exportabfertigung trägt	Käufer		Vei	Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer	
Kosten Importabfertigung trägt	Käufer		Käufer		Käufer		Käufer		Verkäufer		
Beförderungsdokumente erbringt	Käufer		Käufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		
Liefernachweis erbringt	К	Käufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer	
Kosten Weitertransport + Entladung trägt	К	Käufer		Käufer		Käufer		Verkäufer		Verkäufer	
Ausfuhrnachweis erbringt	К	Käufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer		Verkäufer	
Einfuhrkosten trägt	K	Käufer		Käufer		Käufer		Käufer		Verkäufer	



#### 10. DATENSCHUTZ

Für die Verkäuferin als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat der Schutz von personenbezogenen Daten höchste Priorität. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hält die Verkäuferin daher sämtliche Vorgaben der DSGVO, des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie sonstiger nationaler und europäischer Rechtsvorschriften ein und ist um bestmögliche Transparenz bemüht. Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Richtigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherdauerbegrenzung und Integrität und Vertraulichkeit.

Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung und Auftragserfüllung.

Dabei kommen folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

## • Erfüllung vertraglicher Pflichten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist notwendig, um vertragliche Leistungen im Bereich der Warenbeschaffung, des Verkaufs, des Transportes und der Verrechnung gegenüber Geschäftspartnern abwickeln zu können. Sofern der Käufer Daten nicht zur Verfügung stellen will, ist der Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrags unter Umständen nicht möglich. Ein bestehender Vertrag kann unter diesen Umständen nicht mehr durchgeführt und muss eventuell beendet werden.

## • Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO

Rechtliche Verpflichtungen können es erfordern, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Derartige Verpflichtungen resultieren bei der Verkäuferin insbesondere aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), welches die Verkäuferin verpflichtet, Personen am Werksgelände den Sicherheitsvorkehrungen zu unterweisen.

## • Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten über vertragliche oder rechtliche Verpflichtungen hinausgeht, holt die Verkäuferin die Einwilligung des Käufers ein. Im Falle der Einwilligung erfolgt die Verarbeitung der Daten ausschließlich zum angeführten Zweck. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf kann sowohl mündlich als auch schriftlich per E-Mail an <a href="mailto:datenschutz@papierholz-austria.at">datenschutz@papierholz-austria.at</a> erteilt werden.

## • Wahrung berechtigter Interessen nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO

Die Verkäuferin verarbeitet Daten im Rahmen der Geschäftsführung des Unternehmens (z.B. Rechnungswesen, Controlling), auf Grundlage des berechtigten Interesses an einer ordnungsgemäßen und effizienten Geschäftsführung sowie zur Prozess- und der Geschäftsführungsoptimierung. Ferner verarbeitet die Verkäuferin Daten, auf Grundlage des berechtigten Interesses zur Erlangung von Zertifizierungen und gibt personenbezogene Daten dahingehend ausschließlich im Anlassfall und auf konkrete Anfrage an die Zertifizierungsstelle weiter.

Die Verkäuferin verarbeitet personenbezogene Daten (das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung von Geschäftspartnern erhoben oder übermittelt werden.

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können Gegenstand der Verarbeitung sein:

Name/Firma/geschäftsmäßige Bezeichnung, Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum, UID-Nr., Kontaktdaten (Tel.-Nr., Fax Nr., Mailadressen, Homepage ...), Ansprechpersonen, statistische Daten (Bundesland, Verkäufergruppe), Zertifizierung, Grundstücksnummer, KFZ-Kennzeichen, Abrechnungs-, Zahlungs- und Buchungsdaten



Empfänger der personenbezogenen Daten sind primär Mitarbeiter der Verkäuferin, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Je nach Zweck der Verarbeitung gibt die Verkäuferin Daten an beauftragte Auftragsverarbeiter weiter, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Die Verkäuferin achtet bei der Auswahl der Auftragsverarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat mit den Auftragsverarbeitern Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden. Die erhobenen Daten werden nicht verkauft oder unbegründet an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Die Verkäuferin hat alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass sie vor Zugriffen durch unbefugte Dritte geschützt sind. Die IT-Infrastruktur der Verkäuferin entspricht den gängigen Sicherheitsanforderungen und wird regelmäßig überprüft. Die personenbezogenen Daten werden für den Zeitraum der Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Die Verkäuferin treffen diesbezüglich insbesondere Aufbewahrungspflichten aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) sowie dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Geschäftspartner haben das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art 16 DSGVO), Löschung (Art 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Übertragung (Art 20 DSGVO) sowie Widerspruch (Art 21 DSGVO) soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen. Erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer Einwilligung, haben Sie jederzeit das Recht diese Einwilligung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Widerruf wird durch den Widerruf nicht berührt.

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen haben, einer Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung widerrufen wollen oder sich in ihren Datenschutzrechten verletzt fühlen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten: Papierholz Austria GmbH Headoffice

Frantschach 5 9413 St. Gertraud

datenschutz@papierholz-austria.at

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Mail: dsb@dsb.gv.at.

## 11. INTERPRETATION, SALVATORISCHE KLAUSEL, SCHRIFTFORM

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache ausgefertigt. Für den Fall, dass Übersetzungen in andere Sprachen, unabhängig davon ob diese von der Verkäuferin oder Dritten hergestellt wurden, zu anderen Ergebnissen, Interpretationen oder Auslegungsvarianten führen sollten, ist in jedem Fall ausschließlich die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Holzeinkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige und/oder unwirksame Bestimmungen sind primär dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend durch gültige und wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen und faktischen Auswirkungen denjenigen der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie dies rechtlich möglich ist. Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) sowie allenfalls die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Rechts kommen – in dieser Reihenfolge – nur subsidiär zur Anwendung.

Mündliche Nebenabreden, wodurch von diesen Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen oder sonst vom Vertragsinhalt abgewichen wird, entfalten keine rechtliche Wirkung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.



## 12. **GELTUNG**

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen werden für sämtliche Kaufverträge zwischen Verkäuferin und Käufer, die nach dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, vereinbart, sowie auch für sämtliche vor diesem Zeitpunkt bestehenden Kaufverträge zwischen Verkäuferin und Käufer, sofern die Verkäuferin den Käufer ausdrücklich auf die Anwendung dieser Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen hat und der Käufer diesen bzw. der Zugrundelegung dieser unter das (jeweilige) Vertragsverhältnis mit der Verkäuferin nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Diese Allgemeinen Holzverkaufs- und Lieferbedingungen gelangen unbefristet bzw. auf unbestimmte Zeit zur Anwendung, als nicht dem Vertragsverhältnis im Einzelfall andere Allgemeine Holzeinkaufs- und Lieferbedingungen der Käuferin im Einvernehmen (ausdrücklich oder stillschweigend) zugrunde gelegt werden.

#### 13. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDES RECHT

Gerichtsstand für alle unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten aus oder wegen dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer ist, sofern gesetzlich zulässig, das für 8010 Graz (I. Bezirk), Österreich, jeweils sachlich zuständige Gericht.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtes.